

RS UVS Kärnten 2005/02/17 KUVS-709/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2005

Rechtssatz

Führt der Beschuldigte seinen Führerschein bei der Fahrt zwar mit, ist er aber nicht bereit diesen dem zuständigen Organ zur Überprüfung auszuhändigen, so verstößt er gegen § 14 Abs 1 Z 1 FSG (Pflicht den Führerschein mitzuführen und auf Verlangen dem zuständigen Organ auszuhändigen).

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinkontrolle, Aushändigung des Führerscheines, Verweigerung der Aushändigung des Führerscheines

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at